
Verordnung über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAV)

Vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie gestützt auf § 19 des Gesetzes vom xx² über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt, beschliesst:

I.

§ 1 Berichterstattung

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode Bericht.

§ 2 Einsitzberechtigte Organisationen in der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

¹ Nach Anhörung der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen entscheidet der Regierungsrat, welche Organisationen in der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) einsitzberechtigt sind.

² Auf Antrag oder von Amtes wegen und nach Anhörung der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen kann der Regierungsrat die einsitzberechtigten Organisationen für die nächste Amtsperiode neu bestimmen. Entsprechende Anträge müssen spätestens 1 Jahr vor Beginn der nächsten Amtsperiode beim Regierungsrat eingereicht werden.

§ 3 Zusammensetzung der TPK FlaM

¹ Entsprechend dem Kernauftrag der TPK FlaM soll bei Vorschlägen der einsitzberechtigten Organisationen zur Mitgliederwahl nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass die Vertretungen Branchen repräsentieren, welche keine allgemeinverbindlichen Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen aufweisen.

§ 4 Gebühren

¹ Für Handlungen der TPK FlaM oder des KIGA Baselland im Zusammenhang mit einer Kontrolle werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren Gebühren inklusive Auslagen beim kontrollierten Betrieb erhoben, sofern bei ihm ein Verstoss gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festgestellt wird. Die Gebühr beträgt:

- a. für jede geleistete Arbeitsstunde von Inspektorinnen und Inspektoren: 150 Franken. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- b. für jede geleistete Arbeitsstunde im Zusammenhang mit administrativen Arbeiten: 100 Franken. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- c. für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen: eine Grundgebühr von 60 Franken zuzüglich 1 Franken pro gefahrenen Kilometer;
- d. für die Herstellung von Fotokopien: 1 Franken pro Seite;

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS xxx, GS xxx

- e. für weitere Auslagen, wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher- und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefontaxen: gemäss Aufwand.

² Als Handlung im Zusammenhang mit einer Kontrolle gilt jede Verrichtung, die geeignet ist, einen Verstoss gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festzustellen oder zu belegen, sowie die Behandlung des Verstosses an den Sitzungen der TPK FlaM.

³ Die Gebühr kann je nach der Schwere des Verstosses der verantwortlichen Person reduziert werden.

§ 5 Aufsicht

¹ Im Falle des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung mit einer paritätischen Kommission erlässt der Regierungsrat ein Aufsichtskonzept. Er orientiert sich dabei insbesondere an den Vorgaben des Bundes.

² Der Regierungsrat überträgt die Fachaufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland).

³ Der Regierungsrat kann die finanzielle Aufsicht einem hierfür spezialisierten Dritten übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 815.1 (Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz vom 27. Januar 2015) (Stand 1. Januar 2015) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Ort], den [Beschlussdatum]

Im Namen des [Organ]

[Vorsitzende Funktion]: [Nachname]

[Assistierende Funktion]: [Nachname]